

II. Verfügungen der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen.

Bemerkung. Nur diejenigen Verfügungen sind aufgenommen, deren Kenntnis für das Elternhaus, resp. für das sonst beteiligte Publikum von besonderem Interesse ist.

27. 2. 1893. Lehrern kann die Erlaubnis zur Annahme von Geschenken der Schüler oder der Eltern der Schüler anlässlich der silbernen Hochzeit oder des 25jährigen Dienstjubiläums von der Oberschulbehörde nicht erteilt werden (vgl. Verf. vom 14. Okt. 1886).
29. 4. 1893. Der bisherige Gymn.-Lehrer Fiedler erhält durch S. H. den Herzog den Titel „Oberlehrer“.
2. 5. 1893. Um die Jugend gelegentlich mit den Bestrebungen und Erfolgen der Vereine vom „roten Kreuz im weissen Felde“, resp. mit den Satzungen des bezügl. Genfer Vertrages bekannt zu machen, wird zur Benutzung empfohlen: „Mayer, Das rote Kreuz im weissen Felde oder die Genfer Konvention und ihre Geschichte“. Emmendingen, 1893. Dölter.
2. 6. 1893. Der bisherige Gymn.-Lehrer Nindel wird zum etatsmäßigen Oberlehrer ernannt.
6. 6. 1893. Mitteilung eines Ministerialreskripts vom 20. Mai 1893, welches sich auf die bei der Schulgelderhebung zu beobachtenden Grundsätze bezieht (s. u. VII).
23. 8. 1893. Ausführungsbestimmungen zu der seit Ostern 1893 geltenden „Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten“: 1) Das Diktieren des zu übersetzenden Textes hat stets durch den Fachlehrer zu erfolgen. 2) Auch bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten kann das gewählte Prädikat durch ein hinzugefügtes Fragezeichen eingeschränkt werden. Dagegen ist dies nicht statthaft bei der mündlichen Prüfung und bei der Feststellung des Gesamtprädikats. 3) Für den Fall, daß ein Abiturient einen „nicht genügenden“ deutschen Prüfungsaufsatz geschrieben hat, in sämtlichen vorschriftsmäßigen Gegenständen der mündlichen Prüfung aber als „Erfahrungsurteil“ mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat, ist derselbe einer mündlichen Prüfung im Deutschen zu unterziehen. 4) Die für einzelne Teile der mündlichen Prüfung gewährte Dispensation ist auf dem Reifezeugnisse nicht besonders zu erwähnen. 5) Bei Feststellung des Prädikats im Deutschen steht nächst dem Lehrer des Deutschen auch den betreffenden Fachlehrern ein Votum zu. Es müssen deshalb bei Feststellung des Gesamtprädikats für das Deutsche auch die Ergebnisse der in der obersten Klasse, insbesondere während des letztverflossenen Schuljahrs angefertigten „deutschen Klassenarbeiten“ maßvolle Berücksichtigung finden.
28. 8. 1893. Auf Anordnung des Herzogl. Staatsministeriums wird in der „Allgemeinen Schulordnung“ § 3, 4 abgeändert (s. u. VII).
14. 9. 1893. Oberlehrer z. D. Merklein soll im Wintersemester 1893/94 versuchsweise zu einigen Unterrichtsstunden wieder herangezogen werden.